

# **Interpellation der FDP/jll-Fraktion, GLP/EVP-Fraktion, Freudiger Patrick (SVP) und Mitunterzeichnende vom 29. April 2024: "Was haben wir auf der Ebene der langfristigen Finanzpolitik zu erwarten?"; Beantwortung; Zustimmung; Auftragserteilung**

Datum: 18. Februar 2025  
Status: Definitiv  
Zuständig: Fabian Muff, Janine Jauner  
Verteiler: Gemeinderat, Stadtrat

**Inhaltsverzeichnis**

---

<b>1</b>	<b>Grundlagen</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Antrag auf Fristverlängerung</b>	<b>3</b>
<b>2.1</b>	<b>Ausgangslage</b>	<b>3</b>
<b>2.2</b>	<b>Rechtliche Grundlagen</b>	<b>4</b>
<b>2.3</b>	<b>Begründung der Fristverlängerung</b>	<b>5</b>
<b>3</b>	<b>Beschlussentwurf</b>	<b>6</b>

## 1 Grundlagen

- Geschäftsordnung des Stadtrates vom 24. Juni 2019 (in Kraft ab 1. Januar 2020)
- Akten zur Interpellation der FDP/jll-Fraktion, GLP/EVP-Fraktion, Freudiger Patrick (SVP) und Mitunterzeichnende vom 29. April 2024: "Was haben wir auf der Ebene der langfristigen Finanzpolitik zu erwarten?"
- Stadtratsbeschluss vom 19. August 2024
- Präsidialentscheid vom 27. September 2024

## 2 Antrag auf Fristverlängerung

### 2.1 Ausgangslage

Am 29. April 2024 wurde im Stadtrat eine Interpellation von der FDP/jll-Fraktion, GLP/EVP-Fraktion, Freudiger Patrick (SVP) und Mitunterzeichnenden zur Frage "Was haben wir auf der Ebene der langfristigen Finanzplanung zu erwarten?" eingereicht.

#### **"Was haben wir auf der Ebene der langfristigen Finanzplanung zu erwarten?"**

Anfrage:

*Der Gemeinderat wird ersucht, folgende Fragen zu beantworten*

1. *In Bezug auf das von der Stadt Langenthal heute gehaltene Finanz- und Verwaltungsvermögen und mit einem Horizont von 15 Jahren, wie hoch ist der finanzielle Mittelbedarf für den Werterhalt der heute bestehenden Anlagegüter (Erneuerungsinvestitionen, nachzuholender baulicher Unterhalt, laufenden baulichen Unterhalt u.ä)?*
2. *Welcher Investitionsbedarf hat der Gemeinderat für neue, bisher nicht beschlossene Investitionen in neue (d.h. bisher nicht von der Stadt gehaltene) Anlagegüter in die Finanzplanung aufgenommen und für welche Vorhaben?*
3. *Weshalb wurden in den letzten Jahren die geplante Investitionsquote regelmässig nicht realisiert?*
4. *Zeitliche Priorisierung*
  - a. *Nach welchen Kriterien wird heute die zeitliche Priorisierung in der Finanzplanung vorgenommen?*
  - b. *In welchem Umfang spielt es bei dieser Priorisierung eine Rolle, ob eine (politisch oder rechtlich) "vorgegebene" oder eine "politisch wünschbare" Aufgabe vorliegt?*
5. *Methodik*
  - a. *Worauf stützen sich die Angaben zum baulichen Unterhalt?*
  - b. *Aufgrund welcher Kriterien wird entschieden, ob Erneuerungsarbeiten an Anlagegütern als budgetrelevante Unterhaltsarbeiten oder als Investitionen qualifiziert werden?*
  - c. *Gibt es einen Grund, weshalb in der Stadt Langenthal der Gebäudeunterhalt nicht kontinuierlich, sondern "wellenartig" durchgeführt wird?*
6. *Bestehen Absichten oder Pläne zur Veräusserung von nicht mehr benötigten Anlagegütern?"*

Die Fragen wurden vom Gemeinderat an der Stadtratssitzung vom 19. August 2024 schriftlich beantwortet und dem Stadtrat wurde beantragt, die Interpellation als erledigt vom Protokoll des Stadtrates abzuschreiben.

Nach der Beantwortung durch den Gemeinderat erklärte der Sprecher der Interpellation, dass er mit der erhaltenen Antwort nicht befriedigt sei. Der Stadtrat beschloss daraufhin, gestützt auf Art. 54 der Geschäftsordnung des Stadtrates eine Diskussion zur Interpellation durchzuführen. Die folgende Diskussion endete mit folgendem Beschluss des Stadtrates:

***"Rückweisung der Interpellation an den Gemeinderat mit dem Auftrag der Überarbeitung der Antworten unter Einbezug der nicht ständigen Kommission innerhalb von 6 Monaten."***

## 2.2 Rechtliche Grundlagen

Die Rückweisung einer Interpellation ist in der Geschäftsordnung des Stadtrates nicht vorgesehen, da der Interpellation lediglich Auskunftscharakter zukommt (Art. 49 der Geschäftsordnung des Stadtrates vom 24. Juni 2019 [GO SR]: "Mit einer Interpellation wird der Gemeinderat ersucht, über einen Gegenstand der Gemeinde Auskunft zu erteilen"). Sollen dem Gemeinderat Handlungsanweisungen erteilt werden, wären andere parlamentarische Instrumente zu wählen. Damit verbunden ist ebenso wenig reglementarisch unterlegt, dass damit ein (neuer) Fristenlauf verknüpft ist oder werden kann bzw. wie es sich für den Fall verhält, dass der Gemeinderat diese Fristigkeit nicht einhält bzw. einhalten kann.

Davon unbesehen legte der Gemeinderat mit Präsidialentscheid vom 27. September 2024 fest, die Verwaltung mit der Vorbereitung eines neuen Antwortvorschlags zu beauftragen. Aus den unten dargelegten Gründen (vgl. Ziff. 2.3) kann jedoch die vom Stadtrat hierfür angesetzte Frist von sechs Monaten nicht eingehalten werden, weshalb zu klären ist, wie diese Frist verlängert werden kann. Die Geschäftsordnung hat – aus den obgenannten Gründen – diesen Fall nicht explizit geregelt, sondern sieht bezüglich der mit Fristigkeiten rund um die parlamentarischen Instrumente folgendes vor:

Es ist verankert, dass die Stellungnahme zur Qualifikation von Motionen und zur Erheblicherklärung von Motionen und Postulaten sowie die Beantwortung von Interpellationen grundsätzlich bis zur übernächsten Stadtratssitzung zu erfolgen hat, und diese Frist auf Gesuch des Gemeinderates durch die Stadtratspräsidentin bzw. den Stadtratspräsidenten verlängert, höchstens aber verdoppelt, werden kann (Art. 52 GO SR).

Erheblich erklärte Motionen und Postulate gehen zur Behandlung an den Gemeinderat; dieser hat darüber so bald als möglich, in jedem Fall innerhalb von zwei Jahren, bei Motionen mit Richtliniencharakter innerhalb von neun Monaten seit der Erheblicherklärung, zu berichten oder Antrag zu stellen (Art. 57 Abs. 1 GO SR). Kann die zweijährige respektive neunmonatige Frist nicht eingehalten werden, ersucht der Gemeinderat den Stadtrat vor deren Ablauf um eine Verlängerung (Art. 57 Abs. 2 GO SR).

Da vorliegend die (erste) Beantwortung bereits erfolgte, und über die Rückweisung und die damit verbundene Fristsetzung ein stadträtlicher Beschluss vorliegt, erscheint eine analoge Anwendung von Art. 57 Abs. 2 GO SR angezeigt, womit sich vorliegend der Stadtrat für eine Fristverlängerung zuständig zeichnet.

### 2.3 Begründung der Fristverlängerung

Wie in Kapitel 2.2 erwähnt, wurde die Verwaltung am 27. September 2024 unter Einbezug der nicht ständigen Kommission beauftragt, die Antworten zu überarbeiten und dem Gemeinderat bis 18. Februar 2025 einen Beantwortungsvorschlag zu unterbreiten.

Wegen der personellen Vakanz in der Leitung des Finanzamts<sup>1</sup> (die Stelle der Vorsteherin resp. des Vorstehers des Finanzamts konnte noch nicht besetzt werden) und dem per Ende Jahr stattfindenden Wechsel der Legislaturperiode hat die nichtständige Kommission in der Zwischenzeit nur einmal – am 20. November 2024 – getagt. An dieser Sitzung setzte sich die Kommission inhaltlich nicht mit den Fragen der Interpellation auseinander, sondern der Fokus lag auf einem Berichtsentwurf zur – ebenfalls noch hängigen – Motion "Konsolidierung der Finanzpolitik bei attraktiver Steueranlage".

Der Wechsel der Legislaturperiode brachte es mit sich, dass zwei bisherige Mitglieder der nichtständigen Kommission neu Einsitz im Gemeinderat nehmen. Dadurch entstanden zwei Vakanzen in der Kommission, die es zu schliessen gilt. Die Komplettierung der Kommission dürfte bis Ende Februar 2025 erfolgt sein; erst danach kann die nicht ständige Kommission ihre Arbeit wieder aufnehmen. In der Folge war es bislang nicht möglich, die Fragen der Interpellation unter Einbezug der nicht ständigen Kommission zu überarbeiten. In diesem Zusammenhang ist ebenfalls zu beachten, dass der Gemeinderat an seiner Sitzung vom 15. Januar 2025 dem Finanzamt den Auftrag erteilte, ein Projekt zur Erarbeitung einer Finanzstrategie zu lancieren; diese Arbeiten dürften die Beantwortung der in der Interpellation gestellten Fragen ebenfalls beeinflussen.

Dem Gemeinderat wird deshalb beantragt, den Stadtrat um eine Fristverlängerung für die Bearbeitung der Interpellation "Was haben wir auf der Ebene der langfristigen Finanzpolitik zu erwarten?" bis am 31. Dezember 2025 zu ersuchen.

---

<sup>1</sup> Der damalige Vorsteher des Finanzamts wurde mit Gemeinderatsbeschluss vom 14. Juni 2023 als Sekretär der nichtständigen Kommission und Projektleiter "Konsolidierung der Finanzpolitik bei attraktiver Steueranlage" eingesetzt.

**3 Beschlussentwurf**

Gestützt auf diese Ausführung beantragen wir Ihnen Zustimmung zu folgendem

**Beschlussentwurf:**

**1. Der Gemeinderat, in analoger Anwendung von Art. 57 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Stadtrates vom 24. Juni 2019, beantragt dem Stadtrat Zustimmung zu folgendem Beschluss:**

Der Stadtrat, in analoger Anwendung von Art. 57 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Stadtrates vom 24. Juni 2019 sowie nach Kenntnisnahme des gemeinderätlichen Berichts vom XXXX, beschliesst:

- I. Die Fristverlängerung bis 31. Dezember 2025 für die Beantwortung der Interpellation der FDP/jll-Fraktion, GLP/EVP-Fraktion, Freudiger Patrick (SVP) und Mitunterzeichnende vom 29. April 2024: "Was haben wir auf der Ebene der langfristigen Finanzpolitik zu erwarten?", wird genehmigt.
- II. Der Gemeinderat wird mit dem weiteren Vollzug beauftragt.

**2. Die Stadtkanzlei wird mit dem weiteren Vollzug beauftragt.**

Visum Ressortvorsteher:

Jürg Zurlinden  
Vorsteher Finanzamt a.i.

Patrick Freudiger  
Ressortvorsteher Finanz- und Steuerwesen